

erheben, bewusst machen zu können (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, BVerwGE 139, 150-184). Diesen Anforderungen genügten die ausgelegten Unterlagen mit der Darstellung der Details des gewählten Lärmschutzkonzeptes, die Darstellung aller untersuchten Varianten des aktiven Lärmschutzes in den Planunterlagen war dagegen nicht geboten. Im Übrigen obliegt die Überprüfung, ob bzw. welche Maßnahmen aktiven Lärmschutzes sich im Einzelfall als verhältnismäßig darstellen, letztendlich der Planfeststellungsbehörde und nicht der Vorhabensträgerin. Hinsichtlich des näheren Einzelheiten der erfolgten Überprüfung des - von der Vorhabensträgerin zudem mit der auf den 24.02.2015 datierten Tektur geänderten - Lärmschutzkonzeptes und deren Ergebnis wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.4.1.5 – 3.4.4.1.12 Bezug genommen.

Hinsichtlich der Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes, die sich auch die Gemeinde Heßdorf zu Eigen gemacht hat, wird insbesondere auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.4.8 verwiesen.

Soweit die Gemeinde Heßdorf hinsichtlich einzelner ihrer vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Forderungen erhoben hat (Erwerb der von den Grundstücken Fl.-Nr. 808, Gemarkung Hannberg, und Fl.-Nr. 1460, Gemarkung Heßdorf, verbleibenden Restflächen durch die Vorhabensträgerin), hat die Vorhabensträgerin zugesagt, soweit Splitterflächen verbleiben, im Rahmen der sich an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Grunderwerbsverhandlungen einen vollständigen Erwerb durch sie anzubieten. Auf die Forderung, im Hinblick auf die Neuverlegung des Weges Fl.-Nr. 809, Gemarkung Hannberg, die Zufahrt zum gemeindlichen Grundstück Fl. Nr. 811, Gemarkung Hannberg, zu gewährleisten, hat die Vorhabensträgerin die explizite Zusage abgegeben, die Zufahrtsmöglichkeit zu dem Grundstück sicherzustellen (vgl. dazu auch Unterlage 5.1 Blatt 2T). Auf den Hinweis der Gemeinde, dass teilweise noch weitere fiskalische Wegeverbindungen betroffen sind und auch hier die Andienung der benachbarten Grundstücke gewährleistet bleiben muss, hat die Vorhabensträgerin ebenso zugesagt, insoweit eine Zufahrtsmöglichkeit zu gewährleisten.

### 3.4.12.3 Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erhebt im Wesentlichen Forderungen hinsichtlich der Verfahrensgestaltung, der Grunderwerbsmodalitäten und der Bauabwicklung. Hierzu ist im Einzelnen folgendes auszuführen:

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde wie verlangt zu dem Vorhaben angehört. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde ebenso im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Vorhaben gehört (siehe die Ausführungen unter C. 3.4.11). Dieses hat bestätigt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die festgestellte Planung nicht berührt werden. Insbesondere wegen der großen räumliche Entfernung des Vorhabens zur Altstadt der Stadt Erlangen ist auch ohne weiteres einleuchtend, dass sich das Vorhaben nicht bis dorthin auswirkt. Eine Abstimmung der Gestaltung des Vorhabens mit der Stadt im Sinne der historischen Altstadt ist deshalb nicht veranlasst.

Der Forderung, sofern sich auf den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen Gehölzbestände oder Bäume befinden, diese gemäß DIN 18920 vor jeglichen Baueinwirkungen zu schützen, kann nicht nachgekommen werden. Diese Flächen sind für die bauliche Umsetzung des Vorhabens als Arbeitsstreifen und Zuwegungen, für Baustelleneinrichtungen und Baustofflager etc. notwendig, so dass die Flächen, um dieser Zweckbestimmung gerecht zu werden, zwangsläufig von Gehölzbeständen bzw. Bäumen freigemacht werden müssen. Der Umgriff der hierfür beanspruchten Flächen wurde bereits so weit wie möglich verringert (vgl. die Ausführungen unter C. 3.4.6.4.4). Im Übrigen werden die damit verbundenen

Eingriffe in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch funktionell kompensiert (vgl. die Ausführungen unter C. 3.4.6.4.9 und 3.4.6.4.10).

Hinsichtlich des Wunsches der Stadt Erlangen, beim Grunderwerb darauf zu achten, dass keine Splittergrünflächen verbleiben, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, soweit solche Flächen verbleiben sollten, der Stadt Erlangen im Rahmen der sich an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Grunderwerbsverhandlungen einen vollständigen Erwerb anzubieten.

Die Vorhabensträgerin hat zudem zugesagt, alle temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und dort alle eingebrachten Fremdmaterialien rückstandslos zu entfernen. Den diesbzgl. Forderungen wird damit entsprochen.

Daneben fordert die Stadt Erlangen, bei der Anlage von Pflanzungen und Begrünungen eine insgesamt 5-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Rahmen der Herstellung auszuführen. Die Vorhabensträgerin verweist demgegenüber auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2005 (ZTV La-StB05)“. Diese bundesweit eingeführten Bedingungen, die insoweit als anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind, sehen eine insgesamt 3-jährige fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vor. Die Planfeststellungsbehörde sieht mit der Vorhabensträgerin hier keinen Anlass, einen noch längeren Zeitraum für die zu leistende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festzusetzen, auch wenn bei der Stadt Erlangen eine abweichende Verwaltungspraxis bestehen mag. Die Forderung wird deshalb zurückgewiesen.

Die von der Stadt geforderte formelle Übergabe bei Eingriffen in Flächen, die sich in ihrer Zuständigkeit bzw. Unterhaltungspflege befinden, hat die Vorhabensträgerin zugesagt.

Über die Forderung, für die geplanten vorübergehenden Inanspruchnahmen Mietverträge mit der Stadt abzuschließen, ist hier nicht zu entscheiden. Die Abwicklung der plangegenständlichen Grundstücksinanspruchnahmen ist nicht Gegenstand des Regelungsprogramms der Planfeststellung, so dass der Planfeststellungsbehörde insoweit eine Entscheidung verwehrt ist. Gleiches gilt bzgl. des Hinweises, dass Grundstücke verpachtet sind und auf die Kündigungsfristen zu achten sei. Über die Forderung, von verschiedenen Grundstücken verbleibende unwirtschaftliche Restflächen mit zu erwerben, ist hier ebenso nicht zu entscheiden. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf auch insoweit keine Regelungen treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Ein Anlass dafür, dass die Vorhabensträgerin wie gefordert das auf dem Grundstück Fl.-Nr. 660/3, Gemarkung Großdechendorf, lastende Abwasserleitungsrecht übernimmt, besteht nicht, da dieses Grundstück nach den festgestellten Unterlagen nur zu einem ganz geringen Umfang vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen wird und die Stadt Erlangen Grundeigentümerin bleibt.

Soweit die Stadt Erlangen auf die fiskalische Wegefläche Fl.-Nr. 1094, Gemarkung Haundorf, hinweist und fordert, eine ggf. erforderliche Andienung der angrenzenden Grundstücke zu erhalten, hat dies die Vorhabensträgerin zugesagt. Sie hat ebenso zugesagt, in Bezug auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 890/1 und 1078, Gemarkung Kosbach, die hier bestehenden Gestattungsverträge (Wasserleitungsrecht) zu beachten und zu übernehmen.

Die Stadt Erlangen fordert daneben, mit dem Neubau von Lärmschutzwänden im Bereich Kosbach die Baulast (wohl gemeint: an den bestehenden Lärmschutzwällen), die derzeit der Stadt Erlangen obliege, insoweit neu zu regeln und die Kosten für den notwendigen Grunderwerb zu ersetzen. Die Vorhabensträgerin hat im Nachgang zum Erörterungstermin hierzu gegenüber der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass in der von der Stadt in diesem Zusammenhang angeführten Vereinbarung bereits festgeschrieben wurde, dass die Vorhabensträgerin bei einem 6-streifigen Ausbau der A 3 für die komplette Lärmschutzanlage einschließlich der derzeit schon vorhandenen Lärmschutzwälle die Unterhaltungslast und das Eigentum übernimmt. Eine diesbzgl. Regelung in diesem Beschluss erscheint im Hinblick darauf entbehrlich. Hinsichtlich der Frage, ob bzw. inwieweit Kosten für den Grunderwerb zu erstatten sind, gilt ebenso, dass dies nicht Teil des Regelungsprogramms der Planfeststellung ist, so dass der Planfeststellungsbehörde insoweit eine Entscheidung verwehrt ist.

Soweit gefordert wird, vor der vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlich gewidmeten Flächen dafür eine Sondernutzungserlaubnis bei der Verkehrsbehörde der Stadt Erlangen zu beantragen, hat dies die Vorhabensträgerin zugesagt.

Die Stadt dringt außerdem darauf, zum Schutz der amtlich kartierten Biotopfläche ER 1222-001 diese auf der Westseite mit einem Schutzzaun abzusichern. Die Vorhabensträgerin hat daraufhin gegenüber der Planfeststellungsbehörde die Errichtung eines Biotop-Schutzzauns entlang der Fläche zugesagt. Der am Dorfweiher vorgesehene Biotop-Schutzzaun wird nach der Zusage autobahnparallel an der Uferböschungsoberkante in Richtung Norden verlängert, so dass die Uferböschung des Dorfweihers komplett geschützt ist. Diese Zusage hat die Vorhabensträgerin im Zuge der Tektur vom 15.06.2015 auch in der landschaftspflegerischen Begleitplanung nachvollzogen (siehe Unterlage 9.1 Blatt 5T).

Die von der Stadt auch angesprochene kartierte Biotopfläche ER 1225-006 liegt ca. 50 m von der A 3 entfernt und wird nach den festgestellten Plänen nicht - wie von der Stadt Erlangen angenommen - vorübergehend in Anspruch genommen (siehe Unterlage 10.1 Blatt 3T). Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen beschränkt sich in dem betroffenen Streckenabschnitt auf einen wenige Meter breiten autobahnparallelen Streifen. Im Hinblick auf die Entfernung dieses Arbeitsstreifens von der Biotopfläche ist auch ein Biotop-Schutzzaun, wie er gefordert wurde, für den Schutz der Fläche nicht notwendig. Im Übrigen werden mit der Feststellung der unter A. 2 genannten Unterlagen, zu denen auch die landschaftspflegerischen Maßnahmenpläne und die zugehörigen Maßnahmenblätter gehören, die dort enthaltenen Vorgaben für die Vorhabensträgerin verbindlich gemacht, so dass es einer zusätzlichen diesbzgl. Auflage nicht bedarf. Eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gehört, wie oben bereits dargelegt, zu den von der Vorhabensträgerin zu beachtenden anerkannten Regeln der Technik. Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.3.6 aufgegeben. Der Forderung, entsprechendes sicherzustellen, wird damit entsprochen.

#### Hinsichtlich der Forderungen

- die Leistungsfähigkeit der während der Bauzeit vorgesehenen temporären Verrohrung des Steinforstgrabens nachzuweisen,
- zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit die Sohle des Gewässers unterhalb des Bauwerks 373b mit natürlichem Bodensubstrat mit einer Dicke von mind. 20 cm auszubilden und die Sohlstabilisierung mit silikathaltigen Wasserbausteinen (Burgpreppacher Sandstein o. gleichwertig) auszuführen, sowie
- die Gewässeranbindung an den Steinforstgraben bzw. an den Dorfweiher naturnah auszubilden und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzustimmen und dabei auch die Ausbildung der Sohle des Bachbettes unter dem Brückenbauwerk abzustimmen

hat die Vorhabensträgerin jeweils entsprechende Zusagen abgegeben.

Hinsichtlich der Forderung, auch im Bereich von Dechsendorf die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu realisieren, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.4.4.1.14 verwiesen.

#### **3.4.13 Träger von Versorgungsleitungen**

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG. Da sich die betroffenen Leitungsträger mit den in Unterlage 11T beinhalteten Maßnahmen einverstanden gezeigt haben, müssen hier keine insoweit näheren Regelungen getroffen werden. Auf die unter A. 3.1.1 ausgesprochenen Verpflichtungen wird hingewiesen.

#### **3.4.14 Sonstige öffentliche Belange**

##### *3.4.14.1 Belange anderer Straßenbaulastträger*

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat als für die St 2240 zuständige Straßenbaubehörde um weitere Beteiligung hinsichtlich der notwendigen baulichen und verkehrstechnischen Anpassungen im Bereich der AS Erlangen-West gebeten. Dies hat die Vorhabensträgerin entsprechend zugesagt.

##### *3.4.14.2 Landesverteidigung*

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die A 3 im betroffenen Streckenabschnitt Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist und deshalb die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge - RABS - zu fordern sei. Die Vorhabensträgerin weist diesbzgl. darauf hin, dass die Vorgaben der RABS mit der festgestellten Planung eingehalten werden.

##### *3.4.14.3 Klimaschutz*

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. sieht in dem Vorhaben einen „Anschlag“ auf den Klimaschutz, der allen gesetzlichen Vorgaben zum Erhalt von Natur und der Förderung des öffentlichen Verkehrs widerspreche. Obwohl die UNO bereits 2006